

Entschädigungs- satzung der Einhardstadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	14.02.2022
Zuletzt geändert am:	18.11.2025
Bekannt gemacht am:	26.11.2025
Inkrafttreten am:	27.11.2025

Einleitungsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 03.11.2025 nachfolgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Seligenstadt beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von EURO 30,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, wenn der Sitzungsbeginn vor 18.00 Uhr liegt.
- 2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz von Betreuungskosten

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung nachweisbar zusätzliche Kosten für die Betreuung von Angehörigen (bspw. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) entstehen, erhalten auf Antrag zur Abgeltung dieser Kosten pauschal EURO 30,00 pro Sitzung.
- (2) Anstelle der Pauschale nach Abs. 1 können auch die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.
- (3) Die Inanspruchnahme des Verdienstausfalls § 1 Abs. 3 schließt die Anwendung des § 1a aus.

§ 3 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied kraft Gesetzes oder nach der Geschäftsordnung sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EURO 40,00
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	EURO 40,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 40,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 40,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	EURO 40,00
- zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige	EURO 40,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	EURO 50,00
- Wahlbezirks-Vorsteher und ihre Stellvertreter sowie Wahlhelfer bei einer offiziellen Wahl	EURO 50,00

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	EURO 200,00
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	EURO 130,00
- Ausschussvorsitzende	EURO 150,00
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	EURO 150,00
- bei Übertragung eines besonderen Aufgabengebietes gem. § 70 (1) HGO zusätzlich	EURO 150,00
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	EURO 150,00

Der Fraktionsvorsitzende oder die Fraktionsvorsitzende erhält eine gestaffelte Pauschale:

- 2 – 5 Fraktionsmitgliedern	EURO 175,00
- 6 – 10 Fraktionsmitgliedern	EURO 200,00
- bei über 10 Fraktionsmitgliedern	EURO 225,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

Für den Vorsitzenden eines Ausschusses, der nicht für die gesamte Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung oder nur für einzelne Angelegenheiten eingerichtet wird, kann die Stadtverordnetenversammlung Beschränkungen der Aufwandsentschädigung hinsichtlich der Höhe oder der Bezugsdauer festsetzen.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Amt durch eine ehrenamtliche Stadträtin oder einen ehrenamtlichen Stadtrat wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von EURO 65,00 gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 40,00.
- (7) Der Magistrat berichtet einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals über die gezahlten Entschädigungen. Die Anzahl der je Fraktion abgerechneten Sitzungen ist auszuweisen.
- (8) Mit der Umstellung auf die digitale Gremienarbeit erhalten ehrenamtlich Tätige als Entschädigung für die Nutzung eines privaten Endgerätes oder als Abgeltung von Druckkosten folgende monatliche Nutzungsentschädigung:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:	EURO 10,00
ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte:	EURO 10,00
Mitglieder des Ausländerbeirates:	EURO 10,00
Sonstige Ehrenamtliche bei sachlicher Begründung:	EURO 10,00

Mit diesem Betrag sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von privaten Endgeräten, eventuelle Papier- und Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

- (9) Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1 der aktuellen Entschädigungssatzung wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen ist auf 4 Sitzungen des Jugendbeirats pro Jahr begrenzt. Die Vertreter des Jugendbeirates erhalten für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse den aktuellen Entschädigungssatz wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Die Anzahl der Vertreter mit Entschädigungsanspruch pro Ausschuss und Stadtverordnetenversammlung ist auf zwei Mitglieder begrenzt.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 80 pro Jahr begrenzt.

§ 6 Zuschüsse für die Fraktionsarbeit

- (1) Zur Finanzierung der Kosten für die Fraktionsarbeit erhalten die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen einen Sockelbetrag von einmalig EURO 50,00 pro Monat pro Fraktion und einen monatlichen Zuschuss je Fraktionsmitglied von EURO 50,00 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (wie bspw. Bürobedarf, Fachliteratur, Fortbildungen, etc.).
- (2) Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form durch summarische Darstellung nach Ausgabearten von den Fraktionsvorsitzenden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Zur Finanzierung der Kosten für die Anmietung externer Fraktionsräume können die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen einen monatlichen Zuschuss von bis zu EURO 100,00 pro Fraktionsmitglied beantragen.
- (4) Der Zuschuss ist der Höhe nach auf die tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt.
- (5) Den Zuschuss erhalten die Fraktionen nur, sofern sie dafür gegenüber der Verwaltung
 - a) den schriftlichen Mietvertrag vorlegen und
 - b) schriftlich auf die Nutzung von festen Räumlichkeiten im Rathaus oder sonstigen städtischen Gebäuden verzichten.

§ 7 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 8 Inflationsausgleich

- (1) Die Entschädigungen und Zuschüsse nach § 1, § 2, § 4 und § 5 unterliegen einem Inflationsausgleich welcher von der Verwaltung der Stadt Seligenstadt automatisch zur neuen Legislatur erfolgt. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderungsrate der Preissteigerung in Hessen in der zurückliegenden Wahlperiode.

§ 9 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 4 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

Seligenstadt, 18.11.2025

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister